

Praxisempfehlungen für Niedersächsische WVU + Wasserbehörden

Ausweisung von Wasserschutzgebieten für Grundwasserentnahmen

Referenten:

Uwe Sütering, OOWV

Andreas Rausch, Stadtwerke Hannover AG

Warum eine Praxisempfehlung für WVU?

PRAXISEMPFEHLUNG für
NIEDERSÄCHSISCHE
WASSERVERSORGUNG-
UNTERNEHMEN
UND
WASSERBEHÖRDEN



HANDLUNGSHILFE Ausweisung von Wasserschutzgebieten
für Grundwasserentnahmen



LANDESGRUPPE
NORD



1. Einleitung

2. Rechtliche Grundlagen

Schutzbedürftigkeit, Schutzwürdigkeit, Schutzfähigkeit

Zonierung in WSG

Anforderungen in WSG

Entschädigung und Ausgleich für
Nutzungseinschränkungen

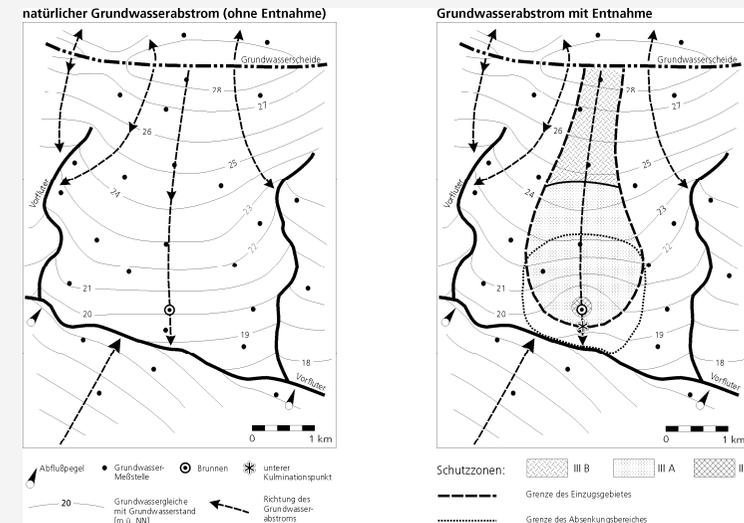
Festsetzungsverfahren

3. Fachliche Grundlagen

Bemessung und Gliederung eines Trinkwasserschutzgebietes

Ermittlung der hydrogeologischen Grenzen und Bewertung des Gefährdungspotentials im Schutzgebiet

Aufbau und Inhalt eines hydrogeologischen Gutachtens



4. Strategische Überlegungen bei der Beantragung eines WSG

Projektmanagement

Kontaktaufnahme mit Behörden

Datenaufbereitung

Konzept für den Antrag (WSG-Abgrenzung)

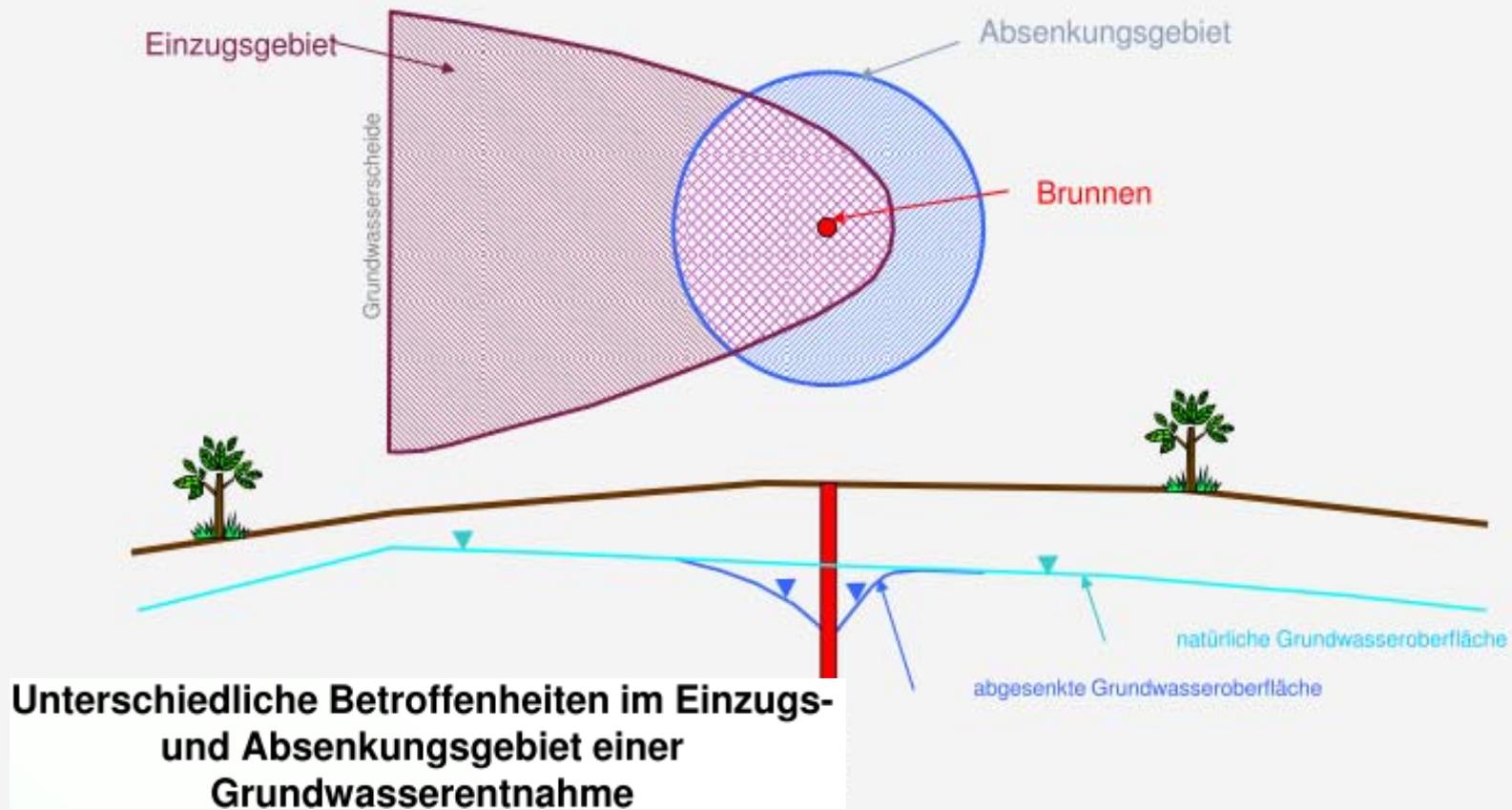
Betroffenheiten



Strategische Vorüberlegungen

Interessengruppe	Konfliktpotenzial
Landwirtschaft	Ertragseinbußen durch grundwasserschonende Bewirtschaftung
Forstwirtschaft	Ertragseinbußen durch grundwasserschonende Bewirtschaftung
Industrie/Gewerbe	Benutzungsaufgaben WSG
Städte/ Gemeinden	Bauleitplanung
Benachbarte WVU	Überschneidende Schutzgebiets- oder Einzugsgebietsgrenzen
Privatbetroffene	Erschwernisse und Auflagen im baulichen Bereich (Kleinkläranlagen, Heizung, etc.)
Sonstige	Geothermie, Verkehrswege, Exploration und Gewinnung fossiler Brennstoffe, etc.

Abgrenzung zum Wasserrechtsverfahren



- 5. Ablauf des Verfahrens und Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 6. Die Verordnung**
- 7. Mitgliederabfrage zum Zeitaufwand und den Kosten zur Ausweisung von WSG**
- 8. Sonderfälle und besondere Fragestellungen**
- 9. Wasserschutzgebiet in der Praxis**
- 10. Fazit**

ANLAGEN

Anlage 1 - Kriterien zur Festlegung der Schutzgebietsgrenzen

Anlage 2 - Träger öffentlicher Belange

Anlage 3 - Vergleich der Verfahren

Anlage 4 - Bestandteile der Antragsunterlagen

Anlage 5 - Kriterien zur Unterteilung der weiteren Schutzzone

Anlage 6 - Möglicher Aufbau einer WSG-VO

Kap. 4.5 Die Rolle des Begünstigten

Einordnung

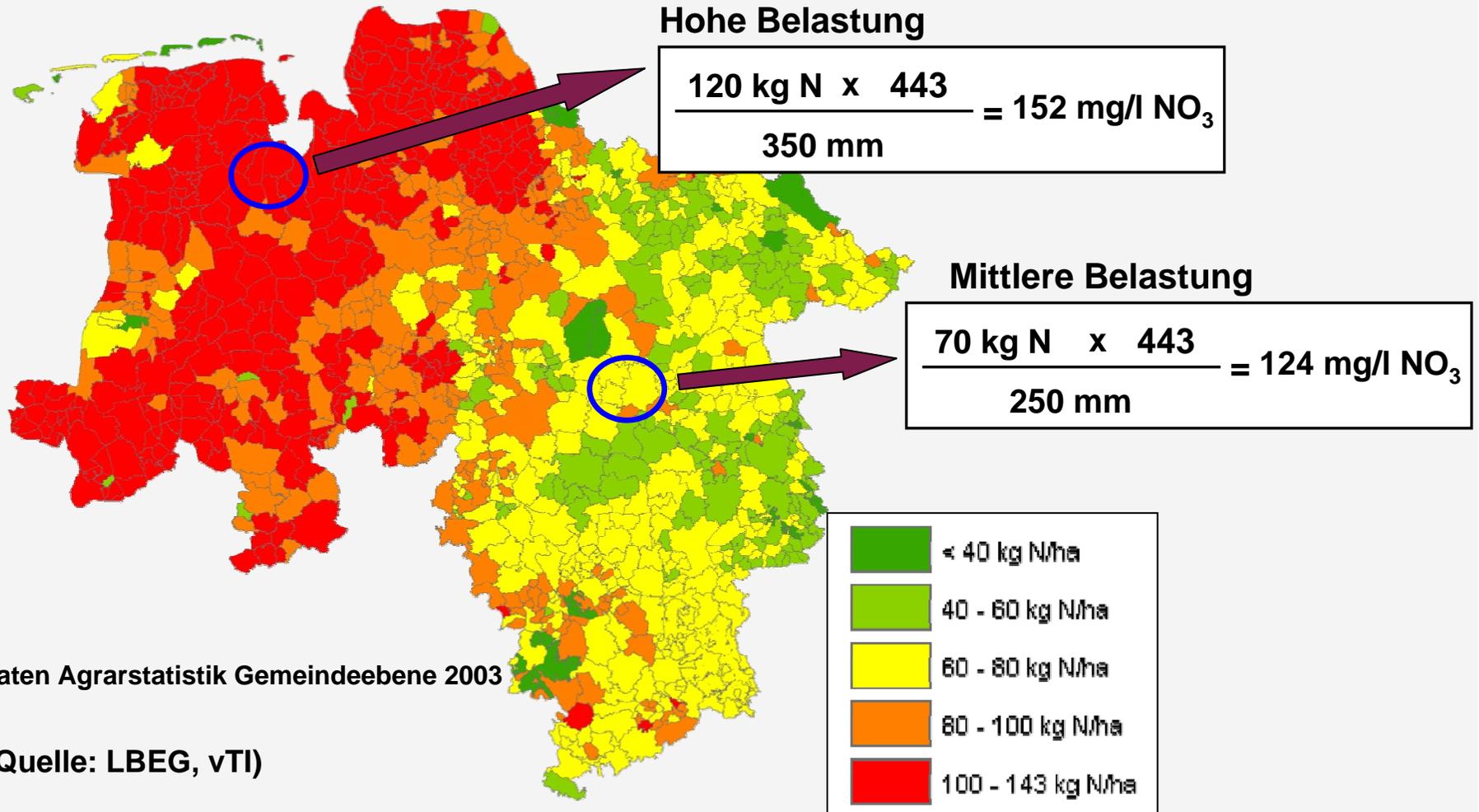
- Setzt eine Anordnung ... erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten (§ 52 WHG (5) i. V. m. § 93 (1) NWG – Ausgleich).
- Ausgleichzahlungen sind vom Begünstigten zu leisten (§ 52 (4) WHG).
- **Begünstigter im Sinne des Gesetzes ist das WVU.**
- Berechnungsgrundlage für die Höhe des Ausgleichs bietet das **Blaubuch** der Landwirtschaftskammer NI.

**Vor Novellierung des NWG (2007) wurden
Ausgleichszahlungen vom Land geleistet!!**

Gliederung

- Nährstoffproblematik in NI und resultierender Handlungsbedarf
- Instrumente des Grundwasserschutzes
- Konsequenzen für das WVU als Begünstigter
- Positionen der Verbände

Mittlere N-Überschüsse der LF in NI (Gemeindeebene, plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz)



Daten Agrarstatistik Gemeindeebene 2003

(Quelle: LBEG, vTI)

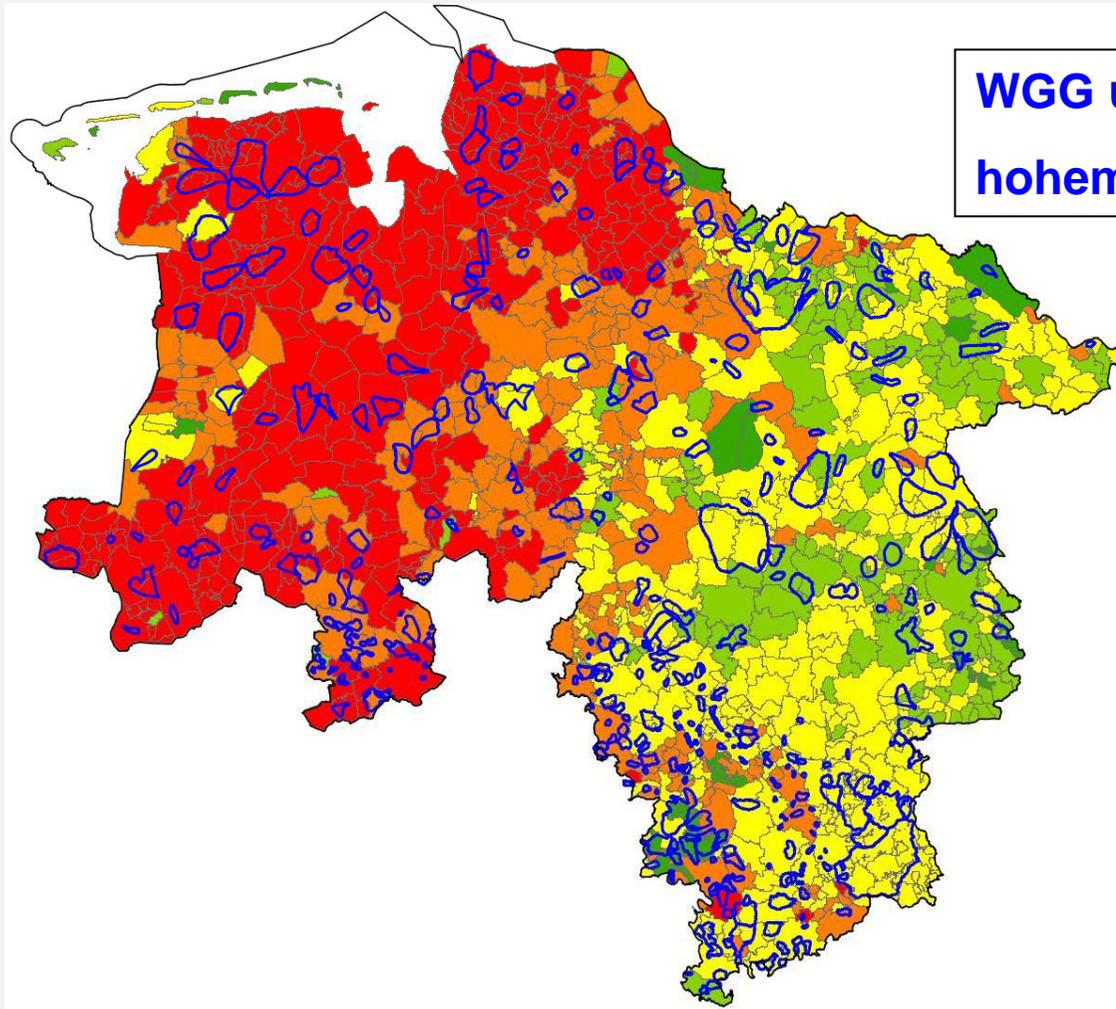


Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

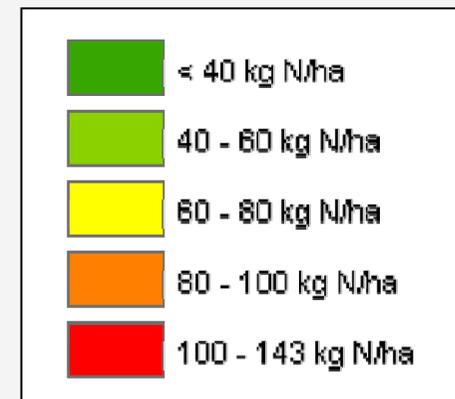
Verteilung Idw. N-Überschüsse in NI Lage der Wassergewinnungsgebiete



Landesgruppe Nord



**WGG unterliegen gleich
hohem Belastungsdruck**



Umsetzung Gewässerschutzziele Zuständigkeiten

Landesweiter Grundwasserschutz

- EG-WRRL: Qualitätsnorm Nitrat = 50 mg/l im Grundwasser
- Zuständigkeit Land

Besonderer Trinkwasserschutz in WSG / TGG

- TrinkwV: Grenzwert Nitrat = 50 mg/l im Trinkwasser
- Besonderer TW-Schutz unterhalb Qualitätsnorm WRRL
- Zuständigkeit Wasserversorgungsunternehmen

Realität: Besonderer TW-Schutz steigt i.d. Regel deutlich oberhalb der WRRL- Qualitätsnorm ein.

Instrumente des Gewässerschutzes Ldw. Fachrecht

Ldw. Fachrecht (z.B. DüV) definiert die Ordnungsgemäßigkeit der Bewirtschaftung

Vorgaben aus Wasserschutzsicht unzureichend

Zusätzlich

- Zu wenige Umsetzungskontrollen (1% Betriebe)
- Kaum wirksame Sanktionierung

Einhaltung der WRRL / TrinkWV durch geltendes Fachrecht nicht gewährleistet

Instrumente des Gewässerschutzes

Der freiwillige Ansatz

Zielkulisse WRRL:

- Gute Akzeptanz: Beratungserfolg, Problemsensibilisierung
- Maßnahmenakzeptanz wg. Intensivierung gering
- Vergleichsweise (GWS-Koop) geringe Finanzmittelausstattung

Deutliche Minderung Nährstoff - Überschüsse nicht zu erwarten

Kooperationsmodell in TGG / WSG:

- Finanzielle Ausstattung bietet höher Beratungs- und Maßnahmendichte
- Gute Erfolge in Gebieten mit mittleren Nährstoff - Überschüssen

Aber auch hier gilt:

In Gebieten > 2,0 – 2,5 GV ist das Nitrat - Ziel der WRRL nach jetzigem Stand nicht zu erreichen

ordnungsrechtlich: WSGVo

Chance für den Wasserschutz:

- „wirksame“ gebietsspezifische Auflagen zur Korrektur der Umsetzungsdefizite des Idw. Fachrechtes sichern Grundwassergüte

Beispiel für wirkungsvolle Maßnahme: § 8 (3) Düngung (Leitfaden II)

Reduzierung N-Düngung 20% unterhalb Sollwertempfehlung LWK

Aber....

Steigende Kosten für die Wasserversorger

- Ausgleichskosten per Verordnung erhöhen den Wasserpreis ??
- WVU müssen für Umsetzungsdefizite geradestehen ??
- Kostenbelastung standörtlich sehr unterschiedlich
- „Ausgleichszwang“ verhindert betriebswirtschaftl. Ansätze → Kartellaufsicht

**WVU übernehmen gesamt- gesellschaftl. Aufgaben:
Querschnittsnutzen Umweltgüter**

- **Das Land muss flächendeckend wirksamen Grundwasserschutz auf „hohem Niveau“ sicherstellen.
Dazu Weiterentwicklung des Idw. Fachrechtes mit klaren, wirksamen Regeln und starkem Vollzug nötig.**
- **Das Kooperationsmodell in Verbindung mit der Ausweisung von WSG sind bewährte Instrumente auch für die Zukunft.**
- **Nds. WVU unterstützen den Prozess und leisten auch weiterhin ihren Beitrag im Rahmen von Kooperationsprojekten.**
- **Die Übertragung der Umweltkosten auf WVU über gebietsspez. WSGVo wird abgelehnt, wenn WRRL- Ziel nicht erreicht.**
- **Die Ausgleichspflicht für gesetzl. Schutzauflagen in der Landwirtschaft ist eine gesamt-gesellschaftliche Aufgabe und daher wieder vom Land zu übernehmen.**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!